

Hundesteuer: Jeder Hund ist zur Hundesteuer anzumelden. Die Anmeldungen hierfür nimmt das Steueramt der Stadt Bünde, Zimmer: 209, Tel.Nr.: 05223/161-181, entgegen.

Die Hundesteuer beträgt jährlich:

- für einen Hund: **60 EUR**
- für 2 Hunde: **75 EUR** je Hund
- drei oder mehr Hunde: **90 EUR** je Hund

- **Allgemeine Pflichten**

Anzeigepflichtige Hunde:

Große Hunde, auch „40/20-Hunde“ (§ 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW)

Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht, ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Sachkundebescheinigung für Hundehalter/-innen, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung und die Mikrochip-Nr. des Hundes sind nachzuweisen.

Zimmer: 221, Tel. Nr.: 05223/161-314

Erlaubnispflichtige Hunde

dürfen nur gehalten werden, wenn die örtl. Ordnungsbehörde eine Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde erteilt hat. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Bünde.

Zu den erlaubnispflichtigen Hunden gehören gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW):

- Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW):

Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Rassen. Oder im Einzelfall gefährliche Hunde nach Begutachtung durch den/die Amtstierarzt/-in

Zimmer: 219, Tel. Nr.: 05223/161-318

- Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW):

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Zimmer: 219, Tel. Nr.: 05223/161-318

Die Zuordnung von Hunden der Rasse Old English Bulldog, Dogo Canario, Cane Corso und American Bully erfolgt im Einzelfall über eine Phänotypbestimmung.

- **Anlein- und Aufsichtspflichten**

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hundehalter/ -innen bzw. Aufsichtspersonen müssen den Hund jederzeit sicher führen und kontrollieren können.

Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen (§ 2 Abs. 2 LHundG NRW)

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Neben den Regelungen des LHundG NRW enthält auch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bünde (OVO) spezielle Bestimmungen zur Anleinpflcht:

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des LHundG NRW. Eine besondere Anleinpflcht gilt auch für die folgenden Bereiche (§ 5 Abs. 1 OVO):

1. auf dem Elsedamm Nordseite zw. Osnabrücker Straße und Grabenstraße;
2. auf dem Elsedamm Südseite zwischen Nordring Kanu-Club und Lübbecke Straße;
3. auf der Radwegverbindung zwischen Ecke Elsedamm/Sachsenstraße und Werfer Straße (Bereich Sachsenstr., Dürerstr., Straße und Radweg zwischen Dürerstraße und Lenastraße und Lenastraße)
4. im Steinmeisterpark und Dustholzpark

Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (§ 9 Abs. 4 OVO Stadt Bünde).

Damit ist es erlaubt, jeweils mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 LHundG NRW und § 5 Abs. 1 OVO Stadt Bünde genannten Bereichen, Hunde auf allen Wegen und Plätzen **nur außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile unangeleint zu führen.

In **Wäldern** besteht keine generelle Anleinpflcht für Hunde. Außerhalb der Wege dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Das heißt, Hunde dürfen frei herumlaufen, sofern sie im Einflussbereich ihres Besitzers bleiben, sie nicht allein die Wege verlassen und es sich nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW). Damit sind Spaziergänge in Begleitung eines auf dem Waldweg frei laufenden Hundes gestattet.

Die Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW (LNatSchG NRW) sind ebenfalls zu beachten:

In **Landschaftsschutzgebieten** besteht keine generelle Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich auf Wegen befinden, beaufsichtigt werden und niemanden beeinträchtigen.

Abseits von Wegen besteht Anleinpflcht.

In **Naturschutzgebieten** gilt für Hunde eine **generelle Anleinpflcht**, auch auf den Wegen. Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Naturschutzgebiete sind erkennbar durch ein dreieckiges, grün umrandetes Schild mit Greifvogel und der Beschriftung „Naturschutzgebiet“.



In **Gebieten ohne besonderen Schutz** besteht keine Anleinpflcht für Hunde, solange sie sich im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und niemanden beeinträchtigen.

In allen vorgenannten Gebieten ist es verboten, wildelebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, z.B. durch Störung von freilaufenden Hunden.

Für sogenannte „gefährliche“ Hunde und „Hunde bestimmter Rassen“ gilt außerhalb des befriedeten Besitztums eine **generelle Anlein- und Maulkorbpflicht** (soweit keine Befreiung durch die Ordnungsbehörde erteilt wurde), also auch beim Spaziergang durch Wald und Feld (§ 5 LHundG NRW). **Die vorgenannten Gebiete, in denen eine Anleinplicht für Hunde besteht, sind im [Geoportal des Kreises Herford](#) auf einer Karte farbig eingezeichnet. Die Karte finden Sie im Internet unter:**

<https://geoportal.kreis-herford.de/umwelt/>
(Anleinplicht auswählen)

- **Weitere Pflichten für Hundehalter**

Viele Hundehalter/-innen glauben, die Hundesteuer befreie sie von der Pflicht, den Kot ihres Hundes zu entfernen. Das ist jedoch nicht der Fall. **Verunreinigungen durch Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind vom Hundehalter unverzüglich und schadlos zu beseitigen (§ 5 OVO Stadt Bünde).**

Hundekot gehört nicht auf **landwirtschaftliche Flächen**. Der Hundekot ist mit vielen Keimen und Parasiten belastet und ist daher nicht vergleichbar mit Wirtschaftsdünger wie Gülle oder Substrat. Hundehaufen auf der Weide verunreinigen Gras, Heu und Silage. Beim Mäh- und Erntevorgang gelangt Hundekot in das Futter, dadurch werden Krankheitserreger auf Nutztiere übertragen. Nehmen Sie Rücksicht auf die Landwirte und deren Tiere. Auch Nutztiere haben Anspruch auf sauberes Futter!

In der Stadt Bünde gibt es folgende Standorte für Hundekotbeutelspender:

Fußgängerzone:

- Eschstraße, Höhe Uhren/Schmuck Kallmeter
- Bahnhofstraße, Höhe Woolworth

- 2 x Steinmeisterpark
- 3 x Dustholzpark
- Mühlenwiese/Gewinghausen

Sein Geschäft.... ist Ihre Sache!



- **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die vorgenannten Regelungen beachten und auch Freunde und Bekannte, die Ihren Hund ausführen, über diese Vorgaben unterrichten.

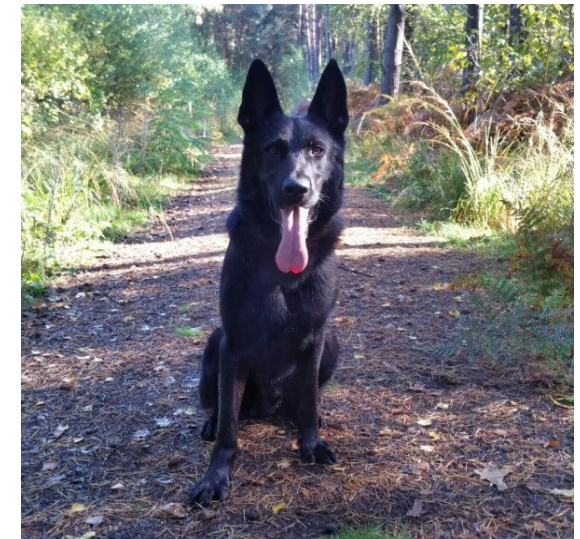
*Bitte helfen Sie mit, unsere
Stadt sauber zu halten!*

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und viel Freude mit Ihrem vierbeinigen Begleiter.

Herausgeber: Stadt Bünde, Die Bürgermeisterin, Amt für Sicherheit u. Ordnung, Bahnhofstr. 13+15, 32257 Bünde, Tel.: 05223/161-0
E-Mail: ordnungsamt@buende.de, www.buende.de **Stand: 01/2024**



Merkblatt zur Hundehaltung



Um ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Hund zu gewährleisten, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen, die Sie als Hundehalter/-in im Stadtgebiet Bünde zu beachten haben.